

heberrechtes ohne Genehmigung dieser Personen mit den Strafen der verbotenen Nachbildung belegt.

Neu ist ferner die Statuirung einer Entschädigungspflicht gegen Denjenigen, der ohne Einwilligung des Urhebers eine öffentliche Ausstellung eines Werkes der bildenden Kunst bewirkt und hierdurch das Urheberrecht zerstört hat (§. 47. Abs. 2).

Ein Versuch, zu bestimmen, was unter Werk der bildenden Kunst zu verstehen sei, wird im Gesetze nicht gemacht. Die Motive S. 53 und 54 wollen — nach dem Vorgange von Kühn und im Wesentlichen aus dessen Gründen — das Darstellungsmittel als entscheidend betrachtet wissen. Indessen zeigt die mehrfache Berufung darauf, daß ja im einzelnen Falle sachverständiges Gutachten zu Rathe gezogen werde, daß die sich aufdrängenden Bedenken nicht verborgen geblieben sind. Wie mißlich freilich ein Ueberwälzen der Frage auf die Begutachtung des concreten Falles ist, wird den Verfassern der Motive wohl nicht entgangen sein (vgl. auch mein Urheberrecht S. 208 f.).

Die geographischen, naturwissenschaftlichen und ähnlichen Abbildungen werden nach dem Vorgange des Bundesgesetzentwurfes (§. 36.) den Werken der bildenden Kunst — nicht wie in der bisherigen Gesetzgebung und im Börsenvereinsentwurfe den literarischen Erzeugnissen — gleichgestellt, mit alleiniger Ausnahme der Schutzfrist, die auf dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an festgesetzt ist.

Die Bestimmungen über den Schutz der Photographien, welche in den §§. 58 — 62. enthalten sind, stellen die Photographie nach der Natur, d. h. jede Photographie eines Gegenstandes, der nicht als Werk der bildenden Kunst oder als ein diesem analoges Werk erscheint (Motive S. 65), in Gegensatz zu der photographischen Reproduktion von Werken der bildenden Kunst (im angeführten Sinne), und scheinen ausschließlich die erstere zu schützen. Nun zeigt aber §. 48. des Entwurfes, der dem Nachbildner in Beziehung auf jede in rechtmäßiger Weise zu Stande gekommene Nachbildung die Rechte des Urhebers zuschreibt, und zeigt die ausdrückliche Hinweisung der Motive auf diesen §. 48. (S. 65 oben), daß auch die in rechtmäßiger Weise zu Stande gekommene photographische Reproduktion eines Werkes der bildenden Kunst geschützt ist, ja daß sie viel länger und intensiver geschützt ist, als das nach der Natur aufgenommene Bild. Schutzlos wäre also nur das widerrechtlich angefertigte photographische Abbild von Werken der bildenden Kunst und jede photographische Reproduktion einer Photographie. Wie die frühere Doctrin zu einer Bevorzugung der reproducirenden Photographie vor der Originalphotographie kam, ist leicht einzusehen, es hing dies eben damit zusammen, daß man das Recht des Nachbildners aus dem Rechte des Urhebers ableiten und auf diese Weise für einen Theil der Photographien einen Schutz gewinnen zu können glaubte, der ihnen außerdem abging (vgl. auch mein Urheberrecht 231 f.). Wie dies aber neben den Principien der neueren Entwürfe, und speciell des vorliegenden Entwurfes, der doch in §. 48. sicherlich keine partielle Cession des Urheberrechtes voraussetzt, ebenfalls proponirt werden kann, vermag ich nicht zu verstehen. Es liegt auf der Hand, und ist auch in einer von Herm. Kaiser (Entwurf und Denkschrift S. 40) mitgetheilten Petition des photographischen Vereines zu Berlin aufs bestimmteste hervorgehoben, daß Aufnahmen nach der Natur schwieriger, theurer und des Schutzes bedürftiger sind, als Photographien nach bereits vorhandenen Werken der Kunst, namentlich nach graphischen Darstellungen. Warum also letztere mehr schützen, als erstere? Der Schutz des nachgebildeten Werkes der Kunst selbst verlangt dies nicht (vgl. §. 44. Ziff. 3); mußte aber der Photograph das Werk der Kunst selbst erwerben, um die Photographie herstellen zu können — man denke an die im Bruckmann'schen Verlage erschienenen Photographien nach Kaulbach'schen

Originalzeichnungen — so wird es an einer den völligen oder partiellen Uebergang des Urheberrechtes bewirkenden Vereinbarung nicht fehlen, der Photograph also als Rechtsnachfolger des Urhebers ausreichend geschützt sein. — Wird hiervon abgesehen und lediglich der Inhalt des Abschnitts V. ins Auge gefaßt, so möchten die Bestimmungen als zweckmäßig zu prädiciren sein. Sie fassen das zu schützende Interesse lediglich als Vermögensinteresse auf (vgl. auch §. 69. 2. Absatz), scheuen sich deshalb hier nicht, eine Schutzfrist mit festem Anfangspunkte zu bestimmen (§. 61.), erklären die Wiedergabe durch ein Werk der plastischen Kunst für zulässig (§. 59. Ziff. 2), statuiren mit Recht (gegen Kaiser) keine besonderen Formalitäten, und verweisen im Uebrigen auf die für Werke der bildenden Kunst gegebenen Bestimmungen. Nur das ließe sich daran bezweifeln, ob der Schutz nicht weniger intensiv zu bestimmen gewesen wäre, wie dies selbst Kaiser in der mehrangeführten Denkschrift bezüglich der Handcopie vorschlägt. — Zeigt aber nicht diese Normirung, durch welche das praktische Bedürfnis gebieterisch verlangt worden ist, und solchem entsprechend Rechnung trägt, daß all die doctrinellen Anstrengungen vergeblich sind, welche gemacht worden sind, um die Photographie als eine von der Kunst durchaus verschiedene Fertigkeit, als das Wesentliche im Werke der Kunst die individuelle Thätigkeit des Urhebers, und die Emanation aus dem schaffenden Geiste als Princip des Schutzes gegen Nachbildung zu erweisen? Die Motive verwahren sich, wie Kaiser in seiner im Uebrigen recht brauchbaren Denkschrift, aufs ernstlichste gegen die Subsumtion der Photographien unter die Werke der bildenden Kunst; wollen sie aber dennoch — wiederum wie Kaiser — mit denselben Mitteln und in derselben Weise geschützt wissen, wie die letzteren. Da scheint es denn doch principiell richtiger zu sein, die Frage nach den zu schützenden Objecten so zu beantworten, daß auch die Originalphotographien unter diese betreffende Kategorie fallen, und hierbei nur anzuerkennen, daß für die verschiedenen zu schützenden Objecte das Schutzbedürfnis nach Dauer und vielleicht auch Intensivität nicht das gleiche ist, vgl. mein Urheberrecht S. 210 f., 237 f. und namentlich Schäffle, S. 239 f., dessen volkswirtschaftlicher Ausgangspunkt consequent auf die richtige Antwort führt.

### Miscellen.

Notiz für den Verlagshandel. — Bei der sich täglich mehrenden Nothwendigkeit, Einzelnes direct unter Band kommen zu lassen, ist es nur ein sicherlich von manchem Collegen im Sortiment getheiltes dringender Wunsch, daß die Praxis, Ordinär- und Nettopreis des Buches an der Innenseite des Umschlages zu bemerken, eine allgemeine werde; kann man doch unmöglich wissen oder jedesmal nachschlagen, was z. B. noch gar nicht katalogisirte Nova kosten.

Interessant ist, wie die Censur jetzt in Rußland gehandhabt wird und in welchen Händen sich dieselbe befindet. Seit Aufhebung der Leibeigenschaft hält man das Wort „Sklave“ und „Sklaverei“ nicht mehr für anwendbar, denn Sklaven sind nur noch die Neger in Westindien. In einem ganz harmlosen Artikel wurde unlängst ein Mann der „Sklave seiner Leidenschaften“ genannt; das fand der gelehrte Censor unzulässig und verbesserte es in: „Neger seiner Leidenschaften“!

*Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft.* Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1869. Heft 7. Inhalt: Aus der Stadtbibliothek in Boston. — Verzeichniss deutscher Schulbibliotheken. (Fortsetzung.) — Zur Litteratur über die Todesstrafe. (Fortsetzung.) — Zur Goethe-, Lessing- und Schiller-Litteratur. (Fortsetzung.) — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.